

13.05.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3619 vom 5. April 2024  
der Abgeordneten Julia Kahle-Hausmann SPD  
Drucksache 18/8776

### **Verwendung von Ausgleichs- und Ersatzzahlungen zur Wiederaufforstung auf kommunaler Ebene**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Nach §§ 13ff. des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. § 30 des Landesnaturschutzgesetzes ist die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auch außerhalb der besonderen Schutzgebiete zu erhalten – bzw. Eingriffe, die sich nicht vermeiden lassen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Neben den häufig vorkommenden Siedlungs- und Verkehrswegebauten sind mit dem stark zunehmenden Ausbau der Wind- bzw. der Solarkraft ebenfalls Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild zu erwarten. Ersatzgelder für derartige Eingriffe sind laut derzeitiger Gesetzgebung an den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt zu entrichten und dort nach spätestens vier Jahren auch zum Ausgleich des Eingriffs einzusetzen. Nach Berichten des Städte- und Gemeindebundes ist der Einsatz derartiger Zahlungen für die Wiederaufforstung derzeit jedoch mit Blick auf die kommunalen Waldflächen unklar – da gemäß § 31 (4) des Landesnaturschutzgesetzes Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Waldflächen bzw. Ersatzgelder für Aufforstungen dem Landesbetrieb Wald und Holz zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Viele waldbesitzende Kommunen wünschen sich hier Klarheit, da gerade nach Dürren und Borkenkäferkatastrophen große Wiederaufforstungsleistungen erbracht werden müssen. Die durch den Ausbau der Windkraft auf Kalamitätsflächen zu erwartenden Ausgleichszahlungen wären hier eine Erleichterung.

**Der Minister für Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage 3619 mit Schreiben vom 7. Mai 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und dem Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist zwischen Eingriffen durch Nutzungsartenänderungen von Waldflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beeinträchtigen (§ 30 Abs. 1 Nr. 8 LNatSchG) und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (vgl. § 31 Abs. 5 LNatSchG) zu unterscheiden.

Die Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts werden in der Regel zusammen mit den ebenfalls bestehenden forstrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen (§ 39 Abs. 3 LFoG) durch Ersatzaufforstungen auf Nichtwaldflächen oder durch ökologische Aufwertungen bestehender Wälder kompensiert.

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist eine Ersatzzahlung an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zu leisten. Das Verfahren zur Verwendung des Ersatzgeldes richtet sich nach § 31 Abs. 4 LNatSchG. Für den Fall, dass die untere Naturschutzbehörde nach Vorstellung der Maßnahme im Naturschutzbeirat beschließt, das Ersatzgeld für eine Naturschutzmaßnahme im Wald oder für die Aufforstung von Nichtwaldflächen zu verwenden, sieht § 31 Abs. 4 Satz 6 LNatSchG vor, dass die untere Naturschutzbehörde in diesem Fall das Ersatzgeld dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW zur Verfügung stellt, der die Maßnahme im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt.

Die Verwendung des Ersatzgeldes ist im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bundesrechtlich normiert. Danach kommt dem Ersatzgeld keine Finanzierungs-, sondern eine Schadensausgleichs- bzw. Wiedergutmachungsfunktion zu.

§ 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG schreibt vor, dass eine Ersatzzahlung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden ist, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Das Ersatzgeld darf also nicht zur Finanzierung bestehender Aufforstungsverpflichtungen dienen, zu denen Waldbesitzer gem. § 44 LFoG gesetzlich verpflichtet sind und muss deutlich über das hinausgehen, was ohnehin im Rahmen der guten fachlichen Praxis einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Ausgleich und Entschädigung durchzuführen ist. Waldbesitzende Kommunen haben ergänzend zu berücksichtigen, dass bei der Bewirtschaftung von Grundflächen, die im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand stehen, die Verpflichtung besteht, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 4 BNatSchG).

#### ***1. Können Kommunen Ausgleichszahlungen für den Erbau von Windrädern auf ihren Waldflächen für die Wiederaufforstung kommunaler Flächen nutzen?***

Ersatzzahlungen aus der Errichtung von Windenergieanlagen können vom Grundsatz her für die Entwicklung natürlicher Waldgesellschaften auf Kalamitätsflächen der öffentlichen Hand eingesetzt werden. Im Hinblick darauf, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Wiederaufforstung und die besondere Berücksichtigungspflicht der öffentlichen Hand für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten sind, können Aufwendungen der Kommunen, die aus der Entwicklung natürlicher Waldgesellschaften auf Kalamitätsflächen entstehen, aber nur anteilig aus Ersatzgeldern finanziert werden.

**2. *Wie berechnet sich die durchschnittliche Ausgleichszahlung für die Errichtung eines Windrads auf einer Kalamitätsfläche?***

Ersatzzahlungen im Sinne des § 15 Abs. 6 BNatSchG sind erforderlich, wenn unvermeidbare Beeinträchtigungen durch einen Eingriff in Natur und Landschaft nicht ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes können in der Regel durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden und bedürfen keiner Ersatzzahlung. Der anlagenbedingte Eingriff in das Landschaftsbild ist regelmäßig nicht auszugleichen und zu ersetzen, so dass hier Ersatzzahlungen notwendig sind.

Gemäß Ziffer 8.2.2.1 des Windenergieerlasses ergibt sich die Höhe der Ersatzzahlung für Eingriffe in das Landschaftsbild aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge) aus den Beträgen der im Erlass enthaltenen Tabelle.

Die Wertstufe ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. Die Landschaftsbildbewertung ist auf der Website kostenfrei einsehbar. Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen. Landesweite Durchschnittswerte für Ersatzzahlungen auf Kalamitätsflächen liegen dem Land nicht vor. Beispiele für die Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen können ebenfalls auf der Website eingesehen werden.

**3. *Wie hoch waren die dem Landesbetrieb Wald und Holz über die Eingriffs- und Ausgleichszahlungen für Eingriffe auf Waldflächen zur Verfügung gestellten Mittel in den vergangenen 5 Jahren? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahr.)***

Die vereinnahmten Ersatzgelder des Landesbetriebes Wald und Holz NRW resultieren überwiegend aus forstrechtlichen Waldumwandlungsverfahren, welche durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW in eigener Zuständigkeit im Benehmen mit den unteren Naturschutzbehörden genehmigt wurden.

Summen der Ersatzgeldzahlungen der Jahre 2019 bis 2023:

2019: 99.005 EUR

2020: 472.755 EUR

2021: 389.413 EUR

2022: 216.049 EUR

2023: 216.638 EUR

**4. *Welche Maßnahmen werden seitens des Landesbetriebs mit diesen Mitteln finanziert?***

In waldarmen Gebieten bzw. Gebieten mit mittlerem Waldanteil werden die Ersatzgelder überwiegend für die Aufforstung von Nichtwaldflächen zur Entwicklung natürlicher Waldgesellschaften verwendet.

In walddreichen Gebieten, d.h. in Gemeinden mit einem Waldanteil von über 60 Prozent, werden in der Regel ökologische Aufwertungen bestehender Wälder durchgeführt. Dazu gehören:

- waldbauliche Maßnahmen zur Begründung, Wiederherstellung oder Entwicklung natürlicher oder gefährdeter Waldgesellschaften;
- Einbringen seltener und gefährdeter Baumarten;
- die Entwicklung von Waldrändern;
- die Wiederherstellung historischer Waldnutzungsformen (z. B. Mittelwälder, Niederwälder, Hutewälder);
- die Entwicklung von Waldwiesen und Waldwiesenzügen;
- die Renaturierung von Bachläufen im Wald;
- die dauerhafte Erhaltung einzelner Höhlen- und anderer Biotopbäume;
- Habitatgestaltungsmaßnahmen für gefährdete Arten und zur Vernetzung von Lebensräumen (z.B. Kreuzotter, Waldameise);
- Rückbau oder Beseitigung von forstlichen Wirtschaftswegen (Reduzierung des Wegenetzes) und baulichen Anlagen.

**5. Welche rechtlichen, räumlichen bzw. naturschutzfachlichen Anforderungen müssen Wiederaufforstungsmaßnahmen als Ausgleich für den Erbau eines Windkraft-rads im Wald erfüllen?**

Die Waldumwandlung gemäß § 39 LFoG, die anlässlich der Errichtung einer Windenergieanlage im Wald auf der Standortfläche eintritt, gilt im Regelfall zugleich als Eingriff i.S.d. §§ 14 ff BNatSchG bzw. § 30 Abs. 1 Nr. 8 LNatSchG NRW. Der notwendige Waldausgleich erfolgt auf Grundlage der naturschutz- und forstrechtlichen Vorschriften im Rahmen einer multifunktionalen Kompensation.

Naturschutzrechtlich müssen Eingriffe in Natur und Landschaft nach den allgemeinen Vorgaben der §§ 14 ff. BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden. Die Verpflichtung zum Ausgleich ist funktional, räumlich und zeitlich mit dem konkreten Eingriffsvorhaben verbunden. Auch bei der Durchführung von Ersatzmaßnahmen ist der funktionale Zusammenhang zum Eingriff möglichst zu wahren, indem beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise und im naturräumlichen Zusammenhang zu ersetzen sind.

Forstrechtlich kommen bei der Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen als Ausgleich typischerweise Ersatzaufforstungen auf Nichtwaldflächen oder ökologische Aufwertungen bestehender Wälder in Betracht.

In Gemeinden mit einem Waldanteil von weniger als 60 Prozent besteht die multifunktionale Ausgleichsmaßnahme für den Verlust des Waldes auf der Standortfläche der Windenergieanlage in der Regel in einer Ersatzaufforstung. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Pflanzung flexibel und naturnah zu gestalten. Ein mögliches Beispiel stellt die Anlage eines breiten, gestuften Waldrandes im vorgelagerten Bereich bestehender Wälder dar.

Ökologische Aufwertungen statt reiner Ersatzaufforstungen von Nichtwaldfläche sind in Gemeinden mit mehr als 60 Prozent Waldanteil möglich. Die Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen im Wege der Entwicklung von natürlichen Waldgesellschaften ist ein mögliches Beispiel für ökologische Aufwertungsmaßnahmen.

Räumlich müssen die Kompensationsmaßnahmen in dem Naturraum durchgeführt werden, in dem der Eingriff erfolgt. In Nordrhein-Westfalen sind hierzu auf der Grundlage der

naturräumlichen Haupteinheiten fünf Kompensationsräume in Anlage 2 der Ökokonto VO festgelegt worden.

Die rechtlichen, räumlichen bzw. naturschutzfachlichen Anforderungen zur Kompensation können ausführlich den Hinweisen zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald entnommen werden.